

Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der GRAZ AG Stadtwerke für kommunale Dienste, in Folge GRAZ AG genannt (AVB-Wasser)

Jänner 2006

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

(1) Die GRAZ AG, im weiteren Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt, liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft“ (AVB-Wasser) zu den jeweils gültigen Tarifen Trinkwasser, soweit dieses ausreichend vorhanden ist.

Die Tarife bestimmen sich aus den Tarifblättern in der jeweils gültigen Fassung. Die Tarifblätter bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen.

(2) Das WVU kann die Tarife einmal jährlich, zumindest in dem prozentuellen Ausmaß, senken oder erhöhen, das der Veränderung des von der Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr.

Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr maßgeblich. Ist das WVU zur Tarifierhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung der Tarife für die Zukunft nicht verloren.

(3) Die Wasserversorgung des Kunden erfolgt, so weit nicht technische oder hygienische Gründe entgegenstehen oder auf Grund der Lage des zu versorgenden Grundstückes die Versorgung in wirtschaftlicher Hinsicht für den Kunden oder das WVU unzumutbar ist.

§ 2

(1) Das WVU liefert Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung (TWV) 2001 in der jeweils geltenden Fassung. Veränderungen der chemischen und physikalischen Wasserbeschaffenheit sind naturbedingt möglich. Stellt der Kunde besondere Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sicher gestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

(2) Die Wasserlieferung erfolgt entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druckverhältnissen. Sollten durch Druckschwankungen Schäden entstehen, haben Kunden gegen das WVU keinen Schadenersatzanspruch.

(3) Das WVU hat beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Kunden anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Das WVU ist jedenfalls bestrebt, die Einschränkung der Versorgung so kurz wie möglich zu halten.

(4) Für Schäden, die durch das vom WVU gelieferte Wasser entstehen, gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Im übrigen haftet das WVU für Schäden, die der Kunde beispielsweise durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch unregelmäßige Wasserversorgung durch vom WVU zu vertretende Umstände erleidet, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen. Die Haftung besteht nur für den dadurch eingetretenen positiven (Sach-)schaden. Die Haftung für Schäden insbesondere auf Grund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden, für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen.

II. Vertragsabschluss, Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Kunden (Abnehmers)

§ 3

(1) Vor Herstellung der Anschlussleitung ist zwischen dem WVU und dem Kunden ein Vertrag über Wasserversorgung abzuschließen. Hierzu sind folgende Angaben und Unterlagen vom Kunden beizubringen:

- Name und Anschrift des Bestellers, des Kunden und des Grundstückseigentümers
- Ort des Wasserleitungsanschlusses mit Lageplan und Bauplan
- Angabe über den Zweck des Anschlusses, Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angabe über den Wasserbedarf
- Ist der Besteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist auch die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum bezugnehmenden Verpflichtungen dieser AVB anerkennt, erforderlich (siehe insbesondere §§ 10 und 13)

(2) Für den Vertrag über Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die beim WVU erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

(3) Für zeitlich befristeten Wasserbezug aus Hydranten ist ein gesonderter Liefervertrag abzuschließen.

§ 4

(1) Der Vertrag über Wasserversorgung wird schriftlich, unter Verwendung der Vordrucke des WVU, abgeschlossen. Er ist vom Besteller, dem künftigen Kunden und vom Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes zu unterschreiben und diese anerkennen damit auch die AVB-Wasser samt Tarifblatt in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Unterfertigung durch das WVU tritt der Vertrag über Wasserversorgung in Kraft.

(2) Der Kunde hat dem WVU Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung (im Falle einer Abbuchung im Lastschriftverfahren) sowie seiner Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Solange dem WVU nicht geänderte Daten des Kunden nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, erfolgen Zustellungen aller Art, an die bei Vertragsabschluss bekannt gegebene Adresse unter den bekannt gegebenen Namen und Daten, mit der Wirkung, dass sie dem Kunden als zugekommen gelten.

§ 5

(1) Wasser darf nur für eigene Zwecke des Kunden im Umfang seiner Bezugsanmeldung verwendet werden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(2) Bei mehreren Wohnungseigentümern wird der Vertrag über die Wasserversorgung mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für die Kosten des Wasserbezuges als Gesamtschuldner.

III. Anschlussleitungen

§ 6

Die Anschlussleitung ist die Verbindung der Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Kunden mit allen Armaturen und Einbauten, einschließlich der Wasserzähleranlage. Sie endet nach dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Bei Anlagen ohne Absperrventil nach dem Wasserzähler endet sie unmittelbar nach dem Wasserzähler. Das Ende der Anschlussleitung ist gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Kunden.

§ 7

(1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Vertrages über Wasserversorgung nach den Standards des WVU hergestellt. Werden die Erd- und Bauarbeiten für die Anschlusserrichtung nicht vom WVU durchgeführt, gelten die „Technischen Richtlinien für Erd- und Bauarbeiten von Wasserleitungen“ des WVU.

(2) Die Anschlussleitung ist Eigentum des WVU. Die Erhaltung der Anschlussleitung erfolgt durch das WVU auf Kosten des Kunden nach den jeweils gültigen „Instandhaltungskosten für Anschlussleitungen je Monat“.

§ 8

(1) Der Kunde hat als Grundstückseigentümer die Verlegung der Anschlussleitung durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör, wie z.B. Hinweisschilder für Armaturen, Hydranten und dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden, unentgeltlich zuzulassen. Ist der Besteller bzw. Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, hat dieser die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

(2) Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 9

(1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben, sowie die Situierung des Wasserzählers bestimmt das WVU unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden, soweit nicht technische und/oder wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Niveauänderungen, Überbauungen und Pflanzungen im Bereich von einem Meter beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet das WVU weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung, noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten entstehen. Ein etwaiger Mehraufwand, der auf eine unrechtmäßige Verbauung oder sonstige Veränderung zurück zu führen ist, wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

(3) Wenn die auf Grundstücken des Kunden verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Kunden gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann das WVU auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Kunden nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 10

Der Kunde hat dem WVU Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Kunden erforderlich werden, zu ersetzen. Gegebenenfalls ist ein neuer Vertrag über Wasserversorgung abzuschließen.

§ 11

Der Kunde ist verpflichtet

- die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
- die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten;
- keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen;
- jeden Schaden und jeden Wasseraustritt unverzüglich nach Wahrnehmung dem WVU zu melden.

Der Kunde hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU durch eine Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen.

§ 12

(1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler sind für Bedienstete des WVU und dessen Beauftragte jederzeit leicht zugänglich zu halten.

(2) Bei allen Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung ist das WVU nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Das WVU wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis setzen. Die Instandhaltungsarbeiten werden unter tunlichster Schonung des Eigentums des Kunden so schnell wie möglich ausgeführt und der ursprüngliche Zustand nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit wiederhergestellt.

§ 13

Der Kunde hat für die Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten, die sich aus den Kosten für die Herstellung der betreffenden Anschlussleitung, entsprechende Länge, Dimension, Oberflächenbeschaffenheit und Bodenverhältnissen und einem Netzkostenbeitrag zusammensetzt.

IV. Anlagen des Kunden

§ 14

(1) Die Verbrauchsanlagen des Kunden umfassen alle Rohrleitungen und Verbrauchseinrichtungen ab dem Ende der Anschlussleitung (§ 7), die der Wasserversorgung des Kunden dienen.

(2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltungen von Verbrauchsanlagen des Kunden gelten die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden AVB-Wasser hievon abweichen.

(3) Soweit für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte einschlägige Prüfzeichen erteilt sind, dürfen nur mit Prüfzeichen versehene Rohrleitungen, Armaturen und Geräte verwendet werden.

§ 15

Der Kunde ist gegenüber dem WVU für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen wird.

§ 16

(1) Für die Herstellung eines neuen Wasserleitungsanschlusses hat der Kunde mit der Anmeldung zum Wasserbezug durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur Pläne, Skizzen, Beschreibungen und Berechnungen der geplanten Anlage in zweifacher Ausfertigung unter Benützung der aufliegenden Formulare dem WVU vorzulegen.

(2) Das WVU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Kunden zu überwachen und Änderungen in der Ausführung nach technischer oder hygienischer Begründung zu verlangen. Die Verbrauchsanlagen des Kunden dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom WVU überprüft und den technischen und hygienischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgt der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte des WVU. Die Herstellung der Verbindung zwischen der Anschlussleitung und den Verbrauchsanlagen des Kunden obliegt diesem.

(3) Das WVU übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Kunden an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen keine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden an der Verbrauchsanlage des Kunden.

§ 17

(1) Nach Bewilligung der geplanten Verbrauchsanlagen des Kunden durch das WVU stellt dieses dem Installateur eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen zurück.

(2) Jede Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasser-nachbehandlungsgeräten und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

§ 18

Bei Abänderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage des Kunden, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingt, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben kann oder Rückwirkungen auf die Versorgungsanlage oder das Wasser in der Versorgungsanlage befürchten lässt, hat der Kunde vor Beginn der betreffenden Arbeiten Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen. Änderungen und Erweiterungen bedürfen jedenfalls der Zustimmung des WVU.

§ 19

Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder in Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch das WVU zuzulassen. Das WVU ist berechtigt, dem Kunden die Behebung etwaiger Mängel an den Verbrauchsanlagen innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann das WVU bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Kunden oder Teilbereiche von der Versorgung ausschließen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Kunde zu tragen.

§ 20

(1) Die Verbrauchsanlagen des Kunden haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Kunden ausgeschlossen sind.

(2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Kunden dürfen in keiner körperlichen Verbindung mit anderen Wasserversorgungen oder Leitungssystemen, z.B. Hausbrunnen, Heizungsanlagen, Nutzwasserleitungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(3) Bei Nutzung von Regenwasser oder Nutzwasser (Grauwasser etc.) bei den Verbrauchsanlagen des Kunden, erfolgt die Lieferung des Trinkwassers über einen Zwischenbehälter mit freiem Einlauf.

(4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Kunden und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 21

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art im Bereich der Anlagen des Kunden geschieht auf Gefahr des Kunden. Er haftet für jeden Schaden, der dem WVU dadurch entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauchs

§ 22

Das WVU stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch vom WVU gelieferte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wasserzähler fest.

§ 23

(1) Der Kunde hat für den Einbau des Wasserzählers in einer Nische oder in einem Schacht einen geeigneten Ort entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Ort für Beauftragte des WVU jederzeit ungehindert zugänglich ist.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zur Wasserzähleranlage zu gestatten und hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ungehindert abgelesen bzw. ausgetauscht werden kann. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das WVU einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Kunden. Mehraufwendungen für mehrmalige Ablesversuche bzw. Zählertausch, die vom Kunden schuldhaft verursacht werden, insbesondere wenn vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

§ 24

Das WVU stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählergarnitur zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Kunden zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WVU bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum des WVU. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Kunden (Subzähler) ist zulässig, jedoch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Kunden überlassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit dem WVU.

§ 25

Die Bereitstellung, die fallweise Überprüfung, der Austausch, die Entfernung, die vorgeschriebene Eichung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich das WVU bzw. dessen Beauftragte durch.

§ 26

Der Kunde kann beim WVU jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers fordern. Die Kosten einer solchen Überprüfung einschließlich der Nebenkosten (Verpackung, Transport, Ein- und Ausbau des Wasserzählers) gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten des WVU, ansonsten zu Lasten des Kunden. Das WVU kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 27

(1) Der Kunde ist verpflichtet, über Aufforderung des WVU den jeweiligen Wasserzählerstand bekannt zu geben.

(2) Dem Kunden wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Wasserzähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 28

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, Einwirkung Dritter, Abwasser, Oberflächenwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.

(2) Der Kunde haftet dem WVU für alle schuldhaft verursachten Schäden an Wasserzählern. Der Kunde hat dem WVU Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Kunde darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVU vorgenommen werden.

(4) Entfernung oder Beschädigung der Plombe kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plombe trägt der Kunde.

§ 29

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als vom WVU geliefert und vom Kunden entnommen verrechnet.

§ 30

Die Kosten für die Bereitstellung und Instandhaltung des Wasserzählers sind in den jeweils gültigen „Instandhaltungskosten für Anschlussleitungen je Monat“ enthalten. Die Kosten für den erstmaligen Einbau, sowie vom Kunden gewünschte Ein- und Ausbauten hat der Kunde zu tragen.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 31

Die Abrechnung der Wasserlieferung erfolgt seitens des WVU monatlich oder jährlich je nach vertraglicher Vereinbarung auf Basis des tatsächlichen oder geschätzten Verbrauchs. Das WVU kann andere Zeitabstände wählen, wobei jedoch der Zeitabstand von 12 Monaten nicht überschritten werden soll. Für Kunden, die jährlich abgerechnet werden, hat der Kunde monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich zu erfolgen. Einwände gegen die Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

§ 32

Die der Rechnung zugrunde zu legenden Zählerstände des Wasserzählers werden vom Kunden durch Selbstablesung oder von Beauftragten des WVU festgestellt.

§ 33

(1) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Versand der Rechnung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSChG) ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

(2) Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, kann das WVU für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber dem WVU ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnen. Für Verbraucher im Sinne des KSChG werden Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnet. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.

(3) Das WVU ist berechtigt, Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen (wie z.B. der Wiedervorlage von Rechnungen, Zahlscheingebühr) zu verlangen. Die Kosten für Nebenleistungen sind aus dem jeweiligen Preisblatt ersichtlich. Das WVU ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden einen Kostenersatz für Mahnungen zu verlangen. Nach ergebnisloser Mahnung kann ohne weitere Verständigung der Gesamt rückstand, zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 34

(1) Vorteile aus Verrechnungsfehlern zufolge unrichtiger, fehlerhafter oder fehlender Zählerangaben hat der daraus bereicherte Vertragspartner zurück zu erstatten. Dies gilt auch für geschätzte Abrechnungen, wenn sich nach Vorliegen eines Ableseergebnisses herausstellt, dass der tatsächliche Verbrauch von der Schätzung abweicht.

(2) Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, oder wenn eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft anzeigt, ermittelt das WVU das Ausmaß der Lieferung von Wasser nach einer Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren wird der Verbrauch bis zur letzten fehlerfreien Erfassung und der Verbrauch nach der Feststellung des Fehlers der Ermittlung zu Grunde gelegt. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

(3) Ansprüche auf Richtigstellung der Rechnung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, welcher der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre ab Feststellung des Fehlers beschränkt.

§ 35

(1) Für den Fall, dass der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist, ist das WVU berechtigt, eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Ist der Kunde weiterhin in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens des WVU herangezogen werden. Ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verbraucht, ist diese vom Kunden wiederum in der ursprünglich vorgeschriebenen Höhe zu leisten.

(2) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen des WVU gilt als ausgeschlossen, soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom WVU ausdrücklich anerkannt wurde.

§ 36

Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser AVB-Wasser bzw. unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Einbau oder nach dem Ausbau von Wasserzählern vom Kunden ungezählt entnommen, so hat er hierfür einen pauschalierten Schadenersatz an das WVU zu leisten. Dieser bemisst sich grundsätzlich seiner Höhe nach für die in Frage kommende Dauer des unbefugten Gebrauches, unter Zugrundelegung eines Durchschnittsverbrauchs einer vergleichbaren Anlage.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 37

Der Vertrag über Wasserversorgung kann vom Kunden mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Beendigung der Wasserversorgung wird die Anschlussleitung durch das WVU auf Kosten des Kunden außer Betrieb genommen. Soll die Anschlussleitung erhalten bleiben (Versorgungsunterbrechung), so sind die monatlichen Instandhaltungskosten weiterhin vom Kunden zu leisten. Eine gänzliche Anschlussentfernung erfolgt kostenlos.

§ 38

Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem WVU unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige ist der bisherige Kunde gegenüber dem WVU für alle nachteiligen Folgen verantwortlich. Bis zum rechtswirksamen Eintritt eines neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages über die Wasserversorgung bleibt die Haftung des Kunden, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung oder vom tatsächlichen Verbrauch, aufrecht. Eine wie immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite des WVU bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Vertrages über Wasserversorgung zur Folge und bleibt dieser vollinhaltlich aufrecht.

§ 39

(1) Das WVU kann die Wasserlieferung an Kunden einstellen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit und solange dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt, bei behördlichen

Anordnungen, Gefahr in Verzug oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinaus gehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist. Vor einer Einstellung oder Einschränkung der Versorgung ist, soweit dies möglich ist, der Kunde zu verständigen.

(2) Das WVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren,

- a) wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des WVU beschädigt, Plomben entfernt oder beschädigt oder Wasser vertragswidrig im Sinne des § 36 entnimmt oder bezieht;
 - b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Vertrag über Wasserversorgung trotz Mahnung und Androhung der Einstellung;
 - c) bei Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des § 35;
 - d) bei Verweigerung des Zutrittes im Sinne der §§ 12 Abs. (1) und 23 nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung an den Kunden;
 - e) wenn der Kunde auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug bzw. mangelhafter Verbrauchsanlage des Kunden;
- (3) Das WVU hat die gemäß Absatz 2 eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen,
- a) in Fällen des Absatz 2, lit. a, b und c nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten;
 - b) in den Fällen des Absatz 2, lit. d bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung;
 - c) in den Fällen des Absatz 2, lit. e nach restloser Beseitigung der Störquellen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 40

Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung und wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind und die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Kunde seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

§ 41

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über Wasserversorgung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz.

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 42

Das WVU ist berechtigt, einseitig Änderungen der AVB-Wasser vorzunehmen, und wird diese Änderungen dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen des Wasserversorgungsvertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder behördlichen Vorschriften geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 43

Diese AVB-Wasser bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über Wasserversorgung.